

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste **— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

A. Zielsetzung

Überführung des zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Rumänien am 10. November 1976 paraphierten Textil-Selbstbeschränkungsabkommens in nationales Einfuhrrecht; Überwachung von Niedrigpreiseinfuhren zum Schutz der einheimischen Textilindustrie.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

keine

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 44/77 — vom 26. Januar 1977.
Verkündet am 22. Januar 1977 im Bundesanzeiger Nr. 15.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.*

Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes über die Neuordnung der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Siebenundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 29. Dezember 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 247 vom 31. Dezember 1976) wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Nach der Anmerkung 62 werden folgende Anmerkungen 63 bis 65 eingefügt:

„63) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig und unterliegt der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA), wenn Rumänien Ursprungsland ist. Diese Anmerkung gilt nicht für Einfuhren nach passiver Lohnveredelung (§ 33 b Abs. 1 AWW).

64) die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Rumänien Ursprungsland ist. Diese Anmerkung gilt nicht für Einfuhren nach passiver Lohnveredelung (§ 33 b Abs. 1 AWW).

65) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Jugoslawien ist.“

2. Bei den Warennummern

5104 130, 150, 170, 180, 210, 230, 250 1-2, 270, 280, 320, 340, 420, 460, 480, 520, 540, 560, 580, 620, 640, 661, 669, 740, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 820, 840, 860, 881, 883, 884, 885, 886, 922, 923

5307 010, 090, 210, 290, 510, 810

5311 010, 030, 070, 110, 130, 172, 174, 176, 178, 300, 400, 520, 580, 720, 740, 750, 910, 930, 970

5505 190, 250, 290, 350, 370, 452, 459, 482, 489, 520, 580, 610, 652, 659, 692, 699, 782, 789

5506 902, 909

5604 110, 130, 150, 160, 170, 180, 210, 230, 250, 290

5605 120, 140, 220, 240, 310, 330, 350, 370, 410, 430, 490, 512, 516, 552, 554, 556, 612, 616, 652, 656, 710, 750, 810, 850, 910, 950, 990

5801 110, 150

5804 050, 070, 110, 150, 180, 410, 430, 450, 610, 630, 670, 690, 710, 750, 770, 780, 802, 809

5904 110, 170, 310

6001 100, 640, 650, 720, 740, 750, 780

6002 400, 502, 609, 700, 800

6003 212, 214, 219

6004 150, 210, 250, 310, 330, 340, 470, 510, 530

6005 060, 070, 080, 090, 110, 130, 150, 160, 170, 190, 210, 410, 420, 430, 440, 490, 510, 520, 540, 580, 610 1-2, 620 1-2, 690 1-2, 710, 720, 730, 740, 750, 780, 790, 810, 820, 830, 840, 850, 870, 890, 910, 952, 959, 980

6101 130 1-2, 150 1-2, 170 1-2, 190 1-2, 220, 230, 250, 260, 480, 620, 640, 660, 680, 720, 740, 760, 780, 920, 960, 980

6102 120 1-2, 140 1-2, 160, 220, 230, 240, 340, 390, 420, 430, 440, 450, 480, 520, 530, 540, 550, 570, 580, 620, 640, 660, 680, 720, 740, 782, 784, 820, 840 -2, 860 1-2, 880 1-2, 920 1-2, 940

6103 312, 319, 352, 359, 392, 399

6104 110, 150, 190, 910, 950, 990

6105 200, 300, 910, 992, 999

6109 400, 500

6201 810, 850

6203 150, 170

6204 610, 690

6501 100

wird in Spalte 4 der Warenliste der Anmerkungs-hinweis „63)“ eingefügt bzw. angefügt.

3. Bei den Warennummern

5405 310, 390, 512, 516, 550, 570

5505 330, 412, 416, 462, 466, 672, 676, 722, 726, 920

5607 010, 260, 280, 530, 540, 570, 580, 620, 630, 640, 720, 730, 742, 746, 782, 820

6003 900

6004 110, 350 1-4, 590 1-2, 700 1-4, 800 1-4

6005 350, 390

6101 320, 380, 580

6102 280

6202 050, 172, 179, 659, 770, 810, 850

wird in Spalte 4 der Warenliste der Anmerkungs-hinweis „64)“ eingefügt bzw. angefügt.

4. Bei den Warennummern 5904 500 und 5904 600 wird in Spalte 5 der Warenliste das Zeichen „EE ⁶⁵⁾“ eingefügt.

5. Bei der Warennummer 6004 800 (Unterpositionen 1 und 2) wird in Spalte 5 der Warenliste das Zeichen „EEG ³⁹⁾“ eingefügt.

§ 2

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Betr.: Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

1. § 1 Nr. 1 bis 3

Um die rechtzeitige Anwendung verschiedener Bestimmungen des am 10. November 1976 im Rahmen des multilateralen Textilabkommens paraphierten Selbstbeschränkungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Rumänien für das Jahr 1977 zu ermöglichen, hat sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Entscheidung des Rates 75/210/EWG vom 27. März 1975 betreffend die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern durch Entscheidung vom 17. Dezember 1976 damit einverstanden erklärt, daß die Mitgliedstaaten entsprechende Änderungen der nach der Entscheidung des Rates vom 13. Dezember 1976 gegenüber Rumänien im Jahre 1977 anzuwendenden Einfuhrregelung vornehmen.

Im Rahmen der genannten Kommissions-Entscheidung wird in der Bundesrepublik Deutschland die Einfuhr der aus Rumänien stammenden Selbstbeschränkungswaren folgender Regelung unterworfen:

- a) Für eine erste Gruppe von Waren wird die Einfuhr von einer Genehmigung abhängig gemacht; jedoch werden die Waren gleichzeitig Gegenstand der Ausschreibungen mit laufender Antragstellung (AmlA). Diese Gruppe umfaßt Waren, deren Einfuhr bisher genehmigungsfrei war, sowie Waren, deren Einfuhr bisher schon genehmigungsbedürftig, aber auch de facto entliberalisiert war. Im einzelnen handelt es sich um die Waren, die mit dem neuen Anmerkungshinweis „63“ versehen sind. Im Rahmen der Ausschreibungen mit laufender Antragstellung ist ihre Einfuhr nunmehr de facto liberalisiert, da für AmlA-Waren Einfuhrgenehmigungen ohne mengenmäßige Begrenzung erteilt werden.

Auf das Genehmigungsverfahren konnte bei diesen Waren nicht verzichtet werden, weil sie in der Vergangenheit in derart erhöhten Mengen und zu so niedrigen Preisen eingeführt wurden, daß ein erheblicher Schaden für die Erzeugung gleichartiger Textilien im Wirtschaftsgebiet einzutreten droht, und weil dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere aus beschäftigungspolitischen und regionalwirtschaftlichen Gründen abgewendet werden muß (vgl. § 10 Abs. 3 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes). Die Schadensdrohung ist auf der anderen Seite nicht von solchem Gewicht, daß das normale Genehmigungsverfahren hätte vorgeschrieben werden müssen. Die Einfuhren können deshalb dem AmlA-Verfahren unterstellt werden.

- b) Für eine zweite Gruppe von Waren wird die Einfuhr dem normalen Genehmigungsverfahren

unterworfen. Diese Gruppe umfaßt Waren, deren Einfuhr bisher genehmigungsfrei war, sowie Waren, deren Einfuhr bisher schon genehmigungsbedürftig, aber de facto liberalisiert war (AmlA-Waren). Im einzelnen handelt es sich um die Waren, die mit dem neuen Anmerkungshinweis „64“ versehen sind.

Die unter Buchstabe a genannten Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes liegen auch hier vor. Die Schadensdrohung ist jedoch bei der zweiten Warengruppe größer, so daß sie dem normalen Genehmigungsverfahren unterstellt werden muß. Genehmigungen für die Einfuhr dieser Waren werden bis zum Erreichen der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Selbstbeschränkungsquoten erteilt werden.

Rumänien seinerseits ist — wie andere Textil-exportländer, mit denen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen hat — gehalten, die im einzelnen festgelegten Exportquoten nicht zu überschreiten und die Einhaltung dieser Quoten sowie die Überwachung der Ausfuhr der sonstigen im Abkommen enthaltenen Waren durch Vergabe von Exportlizenzen zu gewährleisten.

Die neu eingeführten Beschränkungen (Genehmigungserfordernisse) und Erleichterungen (AmlA-Verfahren) gelten nicht für die aus Rumänien im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs eingeführten Textilwaren.

2. § 1 Nr. 1 und 4

Bei der Einfuhr von Bindfäden und Kordeln aus Hanf mit Ursprung in Jugoslawien wird eine Einfuhrerklärung vorgeschrieben. Die Einfuhrerklärung ist nach § 28 a Abs. 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vor der Einfuhr beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abzugeben und mit den Eintragungen des Bundesamtes der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. Sie ermöglicht eine frühzeitige und genauere Beobachtung der Einfuhrentwicklung. Eine solche Beobachtung ist hier notwendig geworden, weil die genannten Waren in erhöhten Mengen und zu sehr niedrigen Preisen eingeführt werden. Die Einfuhren haben zu erheblichen Beschäftigungsschwierigkeiten in der Hanfindustrie beigetragen und drohen deren Lage weiter zu verschlechtern.

3. § 1 Nr. 5

§ 1 Nr. 5 enthält lediglich eine redaktionelle Berichtigung der Einfuhrliste.

4. § 2 und § 3

Die §§ 2 und 3 der Verordnung enthalten die übliche Berlin-Klausel und regeln das Inkrafttreten der Verordnung.